

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Waldbad der Stadt Herrnhut

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner Sitzung am 03.04.2025 mit Beschluss-Nr.: 048/04/2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Benutzung

1. Das Waldbad der Stadt Herrnhut steht den Gästen als Erholungs-, Sport- und Freizeitanrichtung zur Verfügung. Für die Benutzung des Bades sind die unter § 3 in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Bei der Benutzung des Waldbades ist die Badeordnung, welche öffentlich ausgehängen wird, einzuhalten. Sie gilt als Anlage zu dieser Ordnung.
3. Das Personal des Bades ist verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Waldbad. Sie üben in der Einrichtung das Hausrecht aus.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Für das Waldbad Herrnhut gilt eine Sommersaison. Diese erstreckt sich über den Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September.
2. Von den in Absatz 1 festgelegten Stichtagen für Beginn und Ender der Sommersaison kann bei besonderen Wetterlagen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
3. Das Waldbad ist in der Sommersaison täglich von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
4. Kommunale Einrichtungen sowie Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft und Vereine der Stadt Herrnhut können abweichende Termine mit dem Bürgermeister vereinbaren.
5. Bei besonderen Witterungsbedingungen, während anhaltender Schlechtwetterlagen, betriebs- oder aufsichtspersonalbedingten Hinderungsgründen und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen kann das Waldbad eingeschränkt geöffnet oder ganz geschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Personal des Bades mit Genehmigung des Bürgermeisters. Ansprüche gegen die Stadt Herrnhut können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3 Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte im Waldbad Herrnhut sind in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Waldbades der Stadt Herrnhut (Bad-satzung) vom 08.05.2015, Beschluss-Nr. 109/05/2015 außer Kraft.

Herrnhut, 04.04.2025



W. Riecke
Bürgermeister

Stadtratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Öffentliche Bekanntmachung am:	Inkrafttreten
048/04/2025	nicht notwendig	17.04.2025	18.04.2025